

## **Gebührenordnung der Stadt Schwaan über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 (Satz 2 und 4) Abs.7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) sowie auf Grund der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 408) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27. November 2013 die folgende Parkgebührenordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

Für das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Schwaan, auf denen das Parken nur mit gültigem ausgestelltten Parkschein oder Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung gemäß § 6a Abs. 6 StVG Parkgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Auf der folgend näher bezeichneten öffentlichen Parkfläche werden Parkgebühren erhoben:

- Parkplatz „Rudolf-Breitscheid-Straße“.

### **§ 3**

#### **Höchstparkdauer, Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Höchstparkdauer wird wie folgt festgesetzt

- Parkplatz „Rudolf-Breitscheid-Straße“ 2 Stunden

(2) Auf der unter § 2 genannten Parkfläche wird für jeden Stellplatz eine Gebühr in folgender Staffelung und Höhe von

10 Minuten:	0,10 €
20 Minuten:	0,20 €
30 Minuten:	0,30 €
60 Minuten:	0,50 €
90 Minuten:	0,80 €
120 Minuten:	1,00 €

während des Betriebes des Parkscheinautomaten im Rahmen der zulässigen Höchstparkdauer erhoben. Die Betriebszeit der Parkscheinautomaten umfasst wöchentlich den Zeitraum von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

- (3) Bis zu 30 v. H. der im Geltungsbereich liegenden Stellplätze können durch Ablösung dem Dauerparken zugänglich gemacht werden. Die Monatsgebühr beträgt pro Stellplatz 20,00 €. Die Ablösung ist vertraglich zwischen der Stadt Schwaan und dem Nutzer zu regeln.

#### § 4

##### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschuld bei abgelösten Stellplätzen entsteht und wird fällig mit Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Stadt Schwaan und dem Nutzer für die Dauer des Nutzungsverhältnisses und ist vor der erstmaligen Nutzung des Parkplatzes bis zum 5. des laufenden Monats auf das Konto der Stadt Schwaan zu entrichten.

#### § 5

##### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der auf öffentlicher gebührenpflichtiger Verkehrsfläche ein Fahrzeug abstellt.
- (2) Als Beleg für die entrichtete Parkgebühr erhält der Gebührenpflichtige einen gültigen Parkscheinausdruck aus dem jeweiligen Parkscheinautomaten bzw. einen durch die Stadt ausgestellten Parkausweis. Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaan, den 24.11.2014

Mathias Schauer  
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Gebührenordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.